

OGH: Einsichtsrecht des Genossenschafters in Mitgliederverzeichnis datenschutzkonform

» jusIT 2022/96

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 2, Art 5 Abs 1 lit b, Art 6 Abs 1 lit b
DSG: § 1 Abs 2
ABGB: §§ 1175, 1194
GenG: § 14
UGB: § 118

OGH 22. 12. 2021, 6 Ob 214/21w
(Genossenschaftsmitglieder-Verzeichnis)

1. Auch nach dem Wirksamwerden der DSGVO besteht nach dem sinngemäß anzuwendenden § 1194 Abs 1 Satz 2 iVm § 1175 Abs 4 ABGB nach wie vor ein Einsichtsrecht eines Genossenschaftsmitglieds auch hinsichtlich der Adressen der anderen Mitglieder, selbst wenn sie in einer separat vom Mitgliederregister nach § 14 Abs 1 GenG geführten Adressenliste enthalten sind.
2. Die Herausgabe personenbezogener Daten eines Genossenschafters an einen anderen (im Wege der Adressliste) ist vom Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO gedeckt. Denn der Genossenschafter ist Vertragspartei des Genossenschaftsvertrags. Die Einsicht in Adressdaten anderer Genossenschafter ist jedenfalls für die Erfüllung bzw Abwicklung des Genossenschaftsvertrags notwendig, um die effektive Ausübung der Minderheitenrechte des Genossenschafters zu gewährleisten.
3. Die in § 1 Abs 2 DSG generell vorgesehene Interessenabwägung ist aufgrund des Anwendungsvorrangs von Unionsrecht – auch wenn es sich dabei um eine Verfassungsbestimmung handelt – im Rahmen der Öffnungsklausel von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO unangewendet zu lassen.
4. Den übrigen Genossenschaftsmitgliedern ist im Verfahren zur Einsichtsgewährung keine (verfahrens)rechtliche Parteistellung einzuräumen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der spätere Antragsteller vor Gericht begehrte gegenüber der reg R-Genossenschaft mbH aufgrund seiner Stellung als Genossenschafter ua die Auskunft über Adressen seiner Mitgenossenschafter, um Minderheitenrechte geltend zu machen, wofür eine Kontaktaufnahme mit den anderen Genossenschäftern erforderlich war. Die Gesellschaft als Antragsgegnerin verweigerte insb die Einsichtnahme in die gesondert geführte, nicht im Genossenschaftsregister nach § 14 GenG veröffentlichte Adressenliste ihres Mitgliederverzeichnisses. Das Erstgericht gab dem Auskunftsantrag aufgrund einer „*planwidrigen Lücke des*

genossenschaftlichen Einsichtsrechts“ statt; das Rekursgericht bestätigte die Gestattung der Einsicht in die Adressliste, ließ jedoch das ordentliche Rechtsmittel an den OGH zu. Das Höchstgericht hätte zu klären, ob einem Genossenschaftsmitglied gegenüber der Genossenschaft ein Recht auf Einsicht in die Adressdaten der übrigen Mitglieder zukäme, ob der Antragsteller dazu allenfalls konkretisieren müsste, welches Minderheitenrecht er warum beabsichtigte, in Anspruch zu nehmen, und ob den davon betroffenen Mitgliedern im Außerstreitverfahren (zur Geltendmachung berechtigter Geheimhaltungsinteressen) Parteistellung einzuräumen wäre (wofür jedoch deren Adressen erforderlich wären).

Der 6. Senat nahm die Rechtssache aus Gründen der Rechtssicherheit an, gelangte aber inhaltlich zum selben Ergebnis wie die Vorinstanzen. Entgegen der Ansicht des Erstgerichts bestand jedoch keine planwidrige Lücke. Die Herausgabeverpflichtung leitete der OGH vielmehr aus den – genossenschaftsrechtlich subsidiär anzuwendenden – Bestimmungen zur GesbR im ABGB ab. Ebenso wie für den GmbH-Gesellschafter (OGH 20. 2. 2020, 6 Ob 166/19h, GES 2020, 363 [Wolkerstorfer] = GesRZ 2020, 326 [Koppensteiner] = GesRZ 2020, 344 [R. Gruber] = GesRZ 2020, 396 [Stritzke]) hält § 1194 Abs 1 Satz 2 ABGB auch für das Genossenschaftsmitglied ein Einsichtsrecht in Mitgliederverzeichnisse bereit, welche die Gesellschaft zusätzlich zum registerrechtlich notwendigen (hier: § 14 GenG) führt. Allein dadurch könne der Gesellschafter seine Kontroll- und allenfalls Minderheitsrechte wirksam vorbereiten. Zutreffend betont der 6. Senat jedoch, dass es keine Verpflichtung der Genossenschaft gibt, Adressdaten der Genossenschafter zu erheben oder überhaupt ein freiwilliges Mitgliederverzeichnis samt Adressdaten zu führen. Dieser zivilrechtliche Offenlegungsanspruch hatte auch vor dem datenschutzrechtlichen Hintergrund Bestand. Der OGH hielt die Herausgabe der personenbezogenen Daten aus der Adressliste für mit dem Zweck der Genossenschaft und den daraus resultierenden vertraglichen Verpflichtungen ihrer Mitglieder für gedeckt. Die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe beruhte auf dem Erlaubnistatbestand des § 6 Abs 1 lit b DSGVO zur Durchführung des Genossenschaftsverhältnisses.

Die vorliegende Entscheidung hält sich nicht nur im genossenschaftlichen Rahmen, sondern dehnt die zunehmend umfassender verstandenen Informationsrechte der Gesellschafter auch auf die Einsichtnahme in sämtliche „*Bücher, Aufzeichnungen und Berichte*“ der Gesellschaft aus (vgl zur Rechtsentwicklung instruktiv *Koppensteiner/Rüffler, GmbH-Gesetz*³ [2007] § 22 Rz 36 ff). Darüber hinaus verdienen an dieser Stelle die datenschutzrechtlichen Ausführungen des 6. Senat über den Anlassfall hinausgehende Beachtung, die sich ergänzend zu den eingangs gebildeten Leitsätzen wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Einsichtnahme in die Adressdaten eines elektronisch geführten Mitgliederverzeichnisses stellt eine Verarbeitungstätigkeit iSv Art 4 Z 2 DSGVO dar.
- Werden die Adressdaten der Mitglieder nicht in das gesetzlich eingerichtete Gesellschaftsregister eingespielt, liegen jedenfalls auch keine aufgrund allgemeiner (öffentlicher) Verfügbar-



keit der Daten iSv § 1 Abs 1 DSGVO vom Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz ausgenommenen Daten vor.

- Die Einsichtnahme des Mitglieds zur Wahrung gesetzlicher und satzungsmäßiger Kontroll- und Prüfungsrechte (hier: beruhend auf § 1194 Abs 1 Satz 2 iVm § 1175 Abs 4 ABGB) sowie die Herausgabe zur effektiven Ausübung allfälliger Minderheitenrechte genügen dem Zweckbindungsgrundsatz des Art 5 Abs 1 lit b DSGVO, da die Zwecke der Verarbeitung ausreichend bestimmt sind und ihnen auch eine gewisse Begrenzungsfunktion zukommt.
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Verbandsmitgliedern gegenüber anderen Verbandsmitgliedern, zB in einer Gesellschaft oder einem Verein, ist nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO insoweit zulässig, als keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen mit Blick auf das bestehende rechtsgeschäftliche Schuldverhältnis und die Erforderlichkeit der Datenverwendung zur Durchführung konkret beeinträchtigt werden.
- Eine systematische Auslegung der Erlaubnistatbestände des Art 6 Abs 1 DSGVO ergibt zudem, dass die dreigliedrige Interessenabwägung (Vorliegen eines berechtigten Interesses, Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person) lediglich nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erforderlich ist, nicht aber beim Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Kritisch anzumerken ist nur, dass der dritte (dem Entscheidungstext unmittelbar entnommene) Leitsatz erhebliche dogmatische Fragen zum Bestimmtheitsgebot des Eingriffsgesetzes nach § 1 Abs 2 DSG unter dem Blickwinkel verfassungsgerichtlicher Auslegung nach dem Recht des Mitgliedstaates aufwirft, auf die an anderer Stelle einzugehen vorbehalten bleibt (vgl dazu *Jahnel*, Zur Veröffentlichung von Namen und E-Mail-Adresse des Lehrpersonals auf einer Schulwebsite, in diesem Heft, jusIT 2022/91).

Ausblick: Die dem Gesellschafter zustehenden Informationsansprüche gegen die Gesellschaft sind nach stRsp (OGH 6. 3. 1991, 1 Ob 518/91 mwN) im außerstreitigen Verfahren zu verfolgen. Dazu trifft die vorliegende Entscheidung eine wichtige Klarstellung: Dabei werden (auch) die Interessen der übrigen Genossenschaftsmitglieder durch die Gesellschaft wahrgenommen. Eine Beziehung der anderen Genossenschaftsmitglieder ist in einem solchen Verfahren aber nicht erforderlich.

Zusammenfassend haben österreichische Zivilgerichte entschieden, dass im Verfahren zur Einsichtsgewährung eines Genossenschafters in ein gesondert geführtes Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft (auch) die Interessen der übrigen Genossenschaftsmitglieder durch die Genossenschaft (hier: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mbH) wahrgenommen werden. Das zivile Kontrollrecht und die gesellschaftsrechtliche Stellung des Genosschafters rechtfertigen die Einsichtnahme sowie eine Datenherausgabe nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OGH: Ärztebewertungsplattform datenschutzrechtlich zulässig

» jusIT 2022/97

§ GRC: Art 7, 8, 11, 16
EMRK: Art 10
VO (EU) 2016/679: Art 6 Abs 1 lit f

OGH 29. 8. 2022, 6 Ob 198/21t (docfinder III)

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Ärzten sowie der damit verknüpften Bewertungen und Erfahrungsberichte von Patienten auf einer Ärztebewertungsplattform ist gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO rechtmäßig.
2. In seinem beruflichen Bereich muss sich der selbstständig Tätige auf die Beobachtung seines Verhaltens durch die breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit für andere hat, und auf Kritik an seinen Leistungen einstellen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Mit diesem Urteil hatte sich der OGH erneut mit der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Ärztebewertungsplattform „*docfinder.at*“ zu befassen. Auf dieser Plattform können registrierte Benutzer die Ärzte in verschiedenen Kategorien nach einem Punktesystem (null bis fünf Punkte) bewerten und Erfahrungsberichte abgeben. Jeder Arzt kann gegen eine Bewertung eine Beschwerde an die Portalbetreiberin mittels E-Mail oder Kontaktformular richten. Die Portalbetreiberin überprüft und entscheidet dann, ob diese Bewertung gelöscht wird oder nicht. Die extra abgegebene Punktebewertung wird nur dann gelöscht, wenn der Patient „*nachweislich gelogen*“ hat. Zur Überprüfung der Bewertung wird mit dem Patienten Kontakt aufgenommen, der allfällige Nachweise wie E-Card-Auszug, Rechnung usw vorlegen muss. Bei bloßer Meinungsäußerung wird zwischen zulässiger und nicht zulässiger Äußerung unterschieden. Die Portalbetreiberin gibt dem bewerteten Arzt auch die Nutzerdaten des Bewerbers heraus, falls sie dies für rechtlich zulässig erachtet.

Nachdem der OGH in einer früheren Entscheidung zur selben Plattform bereits die Rechtmäßigkeit der Übernahme von Ärztedaten aus der (teilweise) öffentlichen Ärzteliste in das Ärztesuchportal bestätigt hatte (OGH 27. 6. 2016, 6 Ob 48/16a, jusIT 2016/94, 213 [*Thiele*] = ÖJZ EvBI-LS 2016/149 [*Rohrer*] = ZIIR 2016, 428 [*Thiele*]), wurde im vorliegenden Fall primär die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Bewertungen der Ärzte durch Patienten thematisiert. Konkret begehrte eine Augenärztin, die auf der Plattform rund 15-mal schlecht bewertet wurde, die Löschung der über sie veröffentlichten Daten sowie der damit verknüpften Bewertungen und Erfahrungsberichte von der Website der Plattform.

Der OGH kam in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zum Ergebnis, dass die Verarbeitung der Daten über die Ärztin auf der